

**BESTIMMUNGEN FÜR DIE  
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN  
AUF DER DONAU**

**(ADN-D)**



UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Notwendigkeit der Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt auf der Donau und der Annahme der neuen Version der dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen“ beigefügten Verordnung durch die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa,

nahm die Donaukommission mit Beschluss der 60. Jahrestagung vom 23. April 2002 (Dok. DK/TAG 60/45) die „Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Donau“ (ADN-D) (Dok. DK/TAG 60/44) an. Im Ergebnis der Annahme dieses Beschlusses können die Donaustaaten diese Bestimmungen ab dem 1. Januar 2003 anwenden.

Ab dem genannten Datum ersetzt das vorliegende Dokument die früheren, mit Beschluss der 53. Jahrestagung vom 12. April 1995 (Dok. CD/SES 53/32) angenommenen Bestimmungen.

Nach dem 1. Januar 2003 erarbeitete und angenommene Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen werden bei nachfolgenden Veröffentlichungen des ADN-D berücksichtigt.



## **DIE MITGLIEDSTAATEN DER DONAUKOMMISSION**

**IN DEM WUNSCH**, gemeinsam einheitliche Prinzipien und Regeln aufzustellen mit dem Ziel:

- a) die Sicherheit der Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen zu verstärken,
- b) durch Vermeidung von Verschmutzungen, die bei Unfällen und Zwischenfällen bei solchen Beförderungen entstehen könnten, wirksam zum Umweltschutz beizutragen und
- c) die Beförderungsabläufe zu erleichtern und den internationalen Handel zu fördern,

haben folgendes **VEREINBART**:

### **KAPITEL I**

#### **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

##### **Artikel 1**

##### **Geltungsbereich**

1. Diese Bestimmungen finden Anwendung auf die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Schiffen auf der Donau.
2. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Seeschiffen auf Seeschiffahrtsstraßen, die zur Binnenwasserstraße Donau gehören.
3. Diese Bestimmungen finden weder auf die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Kriegsschiffen oder Hilfskriegsschiffen noch auf sonstige einem Staat gehörende oder von diesem betriebene Schiffe Anwendung, solange dieser Staat sie ausschließlich zu staatlichen und nicht zu gewerblichen Zwecken einsetzt. Jeder Staat hat jedoch durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen, die die Aktionen oder die Einsatzfähigkeit der ihm gehörenden oder von ihm betriebenen Schiffe dieser Art nicht beeinträchtigen, sicherzustellen, dass deren Einsatz in einer mit diesen Bestimmungen verträglichen Weise erfolgt, sofern dies praktisch vertretbar ist.

##### **Artikel 2**

##### **Anlagen zu diesen Bestimmungen**

1. Die Anlagen dieser Bestimmungen sind deren fester Bestandteil. Jeder Hinweis auf diese Bestimmungen bedeutet gleichzeitig einen Hinweis auf die Anlagen dieser Bestimmungen.

## 2. Die Anlagen umfassen:

- Teil 1: Allgemeine Vorschriften
- Teil 2: Klassifizierung
- Teil 3: Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern
- Teil 4: Bestimmungen für die Verwendung von Verpackungen, Tanks und Beförderungseinheiten für die Beförderung in loser Schüttung
- Teil 5: Vorschriften für den Versand
- Teil 6: Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks
- Teil 7: Vorschriften für Laden, Befördern, Löschen und sonstiges Handhaben der Ladung
- Teil 8: Vorschriften für die Besatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Schiffe und die Dokumentation
- Teil 9: Bauvorschriften

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

In diesen Bestimmungen bedeutet:

- a) "*Schiff*" ein Binnenschiff oder ein Seeschiff;
- b) "*gefährliche Güter*" die Stoffe und Gegenstände, deren internationale Beförderung nach den Anlagen dieser Bestimmungen verboten oder nur unter gewissen Auflagen gestattet ist;
- c) "*internationale Beförderung von gefährlichen Gütern*" jede Beförderung von gefährlichen Gütern mit Schiffen auf Binnenwasserstraßen auf dem Gebiet von mindestens zwei Staaten;
- d) "*Donau*" - Wasserstraße Donau im Sinne der Belgrader Konvention;
- e) "*Seeschiffahrtsstraßen*" die Binnenwasserstraßen, die mit dem Meer verbunden sind, im wesentlichen dem Verkehr mit Seeschiffen dienen und durch das innerstaatliche Recht als solche bestimmt sind;
- f) "*anerkannte Klassifikationsgesellschaft*" eine Klassifikationsgesellschaft, die von der zuständigen Behörde des Staates, in dem das Zulassungszeugnis erteilt wird, gemäß diesen Anlagen anerkannt worden ist;
- g) "*zuständige Behörde*" eine in jedem Staat und für jeden einzelnen Fall in Verbindung mit den Vorschriften dieser Bestimmungen als solche bezeichnete oder anerkannte Behörde;
- h) "*Untersuchungsstelle*" eine vom Staat benannte oder anerkannte Stelle zur Untersuchung der Schiffe gemäß den Verfahren in den Anlagen dieser Bestimmungen.

## **KAPITEL II**

### **VORSCHRIFTEN TECHNISCHER ART**

#### **Artikel 4**

##### **Beförderungsverbote, Beförderungsbedingungen, Kontrollen**

1. Vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 7 und 8 dürfen gefährliche Güter, deren Beförderung nach den Anlagen dieser Bestimmungen ausgeschlossen ist, nicht Gegenstand einer Beförderung auf der Donau sein.
2. Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 6 ist die Beförderung der übrigen gefährlichen Güter auf der Donau gestattet, wenn die Bedingungen der Anlagen dieser Bestimmungen erfüllt sind.
3. Die Einhaltung der Beförderungsverbote und Bedingungen nach Absatz 1 und 2 ist von den Staaten gemäß den Vorschriften der Anlagen dieser Bestimmungen zu überprüfen.

#### **Artikel 5**

##### **Befreiungen**

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung auf die Beförderung von gefährlichen Gütern, als deren Freistellung in den Anlagen dieser Bestimmungen vorgesehen ist. Befreiungen können nur vorgesehen werden, wenn aufgrund der Menge der freigestellten Güter oder der Art der freigestellten Beförderungen oder der Verpackung die Sicherheit der Beförderung gewährleistet ist.

#### **Artikel 6**

##### **Hoheitsrecht der Staaten**

Jeder Staat behält das Recht, den Eingang von gefährlichen Gütern in sein Hoheitsgebiet aus Gründen, die nicht die Sicherheit während der Fahrt betreffen, zu regeln oder zu verbieten.

#### **Artikel 7**

##### **Sonderregelungen, Ausnahmegenehmigungen**

1. Die Staaten behalten das Recht, für eine in den Anlagen dieser Bestimmungen festgelegte befristete Dauer und sofern sich daraus keine Beeinträchtigung der Sicherheit ergibt, durch bilaterale oder multilaterale Sonderabkommen zu vereinbaren,

- a) dass die gefährlichen Güter, deren Beförderung nach diesen Bestimmungen untersagt ist, unter gewissen Voraussetzungen Gegenstand internationaler Beförderungen auf der Donau sein können oder
- b) dass die gefährlichen Güter, deren Beförderung nach diesen Bestimmungen nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, auf ihren Binnenwasserstraßen unter anderen Bedingungen als denjenigen, die nach den Anlagen dieser Bestimmungen vorgesehen sind, dennoch Gegenstand internationaler Beförderungen sein können.

Die in diesem Absatz genannten bilateralen oder multilateralen Sonderabkommen werden der Donaukommission unverzüglich bekannt gegeben, die darüber die Staaten informiert.

2. Jeder Staat behält das Recht, unter Beachtung der in den Anlagen dieser Bestimmungen aufgeführten Verfahren über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, solche Genehmigungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern in Tankschiffen zu erteilen, deren Beförderung in Tankschiffen nach den Beförderungsvorschriften dieser Anlagen nicht gestattet ist.
3. Die Staaten behalten das Recht, in folgenden Fällen die Beförderung von gefährlichen Gütern auf einem Schiff zuzulassen, das den Anforderungen der Anlagen dieser Bestimmungen nicht entspricht, sofern das in diesen Anlagen festgelegte Verfahren beachtet wird:
  - a) auf dem Schiff werden andere Werkstoffe, Einrichtungen oder Ausrüstungen verwendet oder bestimmte bauliche Lösungen oder bestimmte andere Maßnahmen angewendet als diejenigen, die nach den Anlagen dieser Bestimmungen vorgeschrieben sind;
  - b) die Schiffe sind mit technischen Neuerungen ausgestattet, die von den Vorschriften der Anlagen dieser Bestimmungen abweichen.

## **Artikel 8**

### **Übergangsbestimmungen**

1. Die Zulassungszeugnisse und andere Urkunden, die bis zum Zeitpunkt der Anwendung der Anlagen dieser Bestimmungen nach Artikel 10 Absatz 1 gemäß den gültigen Vorschriften der Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau (ADN-D) oder innerstaatlicher Verordnungen, welche die europäischen Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen in der Fassung der Anlage der Resolution Nr. 223 des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa oder in ihrer geänderten Fassung übernehmen, erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum, gemäß der bis zum Zeitpunkt der Anwendung der Anlagen dieser Bestimmungen gültigen Rechtslage, insbesondere in Bezug auf ihre Anerkennung durch andere Staaten. Darüber hinaus bleiben diese Zeugnisse für ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Anlagen dieser Bestimmungen gültig, wenn sie in dieser Zeit ablaufen. Die Gültigkeitsdauer darf jedoch in keinem Fall fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Anlagen dieser Bestimmungen überschreiten.
2. Schiffe, die zum Zeitpunkt der Anwendung der Anlagen dieser Bestimmungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 im Hoheitsgebiet eines Staates zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und die Vorschriften dieser Anlagen gegebenenfalls unter Inanspruchnahme ihrer allgemeinen Übergangsbestimmungen erfüllen, können ein



ADN-D-Zulassungszeugnis gemäß dem Verfahren der Anlagen dieser Bestimmungen erhalten.

3. Für Schiffe gemäß Absatz 2 können zusätzlich zu den allgemeinen Übergangsbestimmungen die zusätzlichen Übergangsbestimmungen in Anspruch genommen werden. Dies muss im ADN-D-Zulassungszeugnis vermerkt sein.
4. Bei Einführung neuer Vorschriften in die Anlagen dieser Bestimmungen kann die Donaukommission neue allgemeine Übergangsbestimmungen vorsehen. Diese Übergangsbestimmungen enthalten die Angabe, für welche Schiffe und für welchen Zeitraum sie gelten.

## **Artikel 9**

### **Anwendbarkeit anderer Bestimmungen**

1. Beförderungen, die von diesen Bestimmungen erfasst werden, unterliegen auch künftig den örtlichen, regionalen oder internationalen Vorschriften, die generell für Güterbeförderungen auf Binnenwasserstraßen gelten.
2. Dokumente, die gemäß der revidierten Version der dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)“ beigefügten Bestimmungen der UNECE ausgestellt wurden, werden als gleichwertig betrachtet und können zusammen mit den im ADN-D vorgesehenen Dokumenten verwendet werden.

## **KAPITEL III**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen, einschließlich der Anlagen oder Teile der Anlagen können ab dem 1. Januar 2003 angewendet werden.

## **Artikel 11**

### **Streitigkeiten**

1. Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Staaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch Verhandlungen zwischen den streitenden Staaten beigelegt.
2. Streitigkeiten, die nicht durch direkte Verhandlungen beigelegt werden, können von den streitenden Staaten vor die Donaukommission gebracht werden; diese prüft sie und spricht Empfehlungen für deren Beilegung aus.